

TOP 37:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus

Drucksache: 129/15

I. Zum Inhalt

Der Gesetzentwurf sieht Änderungen des Rechts des Energieleitungsbaus im Energiewirtschaftsrecht vor, um den im Rahmen der Energiewende notwendigen Ausbau der deutschen Übertragungsnetze weiter zu beschleunigen. Schwerpunkt des Gesetzentwurfs sind in Artikel 1 Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), des Gesetzes zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) in Artikel 4, des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) sowie des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) in den Artikeln 5 und 6.

Im Vordergrund stehen dabei zwei Regelungsziele:

- Änderung des bisher jährlichen Turnus der Netzentwicklungsplanung im EnWG hin zu einem zweijährigen Planungszeitraum
- Ausweitung der Möglichkeiten zur Verlegung von Erdkabeln auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten von Höchstspannungsleitungen nach dem EnLAG und dem BBPlG.

Im Einzelnen sollen durch Änderungen im EnWG der bislang geltende jährliche Turnus zur Vorlage eines Netzentwicklungsplans durch die Übertragungsnetzbetreiber (Strombereich Onshore und Offshore) und Fernleitungsnetzbetreiber (Gasbereich) auf nunmehr zwei Jahre erweitert werden. Dadurch können zeitliche Überschneidungen bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans und der Erarbeitung des Szenariorahmens für den darauffolgenden Netzentwicklungsplan vermieden werden. Im Gegenzug sollen die Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet werden, in den Zwischenjahren, in denen kein Netzentwicklungsplan vorzulegen ist, einen Umsetzungsbericht vorzulegen (§ 12d und § 15b EnWG - neu -). Dies dient der Umsetzung der europarechtlichen Anforderungen an die jährliche Feststellung des Marktverschlusses durch vertikal integrierte Transportnetzbetreiber.

Zugleich soll der Betrachtungszeitraum für den Szenariorahmen und den Netzentwicklungsplan flexibilisiert werden, um der Komplexität von Inhalt und

Verfahren der Netzentwicklungsplanung im Strom- und Gasbereich gebührend Rechnung tragen zu können. Mit diesen Änderungen werden Anregungen sowohl aus der Öffentlichkeitsbeteiligung als auch von der Agentur für die Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden in Europa (ACER) aufgegriffen.

Der Turnuswechsel soll insgesamt die Nachvollziehbarkeit auf jeder Stufe der Netzplanung stärken und damit die Akzeptanz für den dringend erforderlichen Netzausbau in Deutschland erhöhen.

Erdverkabelungen sind auf der Höchstspannungsebene derzeit nur auf vier so genannten "Pilotstrecken" der 23 Leitungsbauvorhaben nach dem EnLAG und in den HGÜ-Verbindungen nach dem BBPIG zulässig, und auch dort nur auf "technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten". In Ergänzung dessen sollen Erdkabel zukünftig auch in Fällen vorgesehen werden können, in denen eine Freileitung gegen bestimmte Belange des Naturschutzes nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die dem Arten- und Gebietsschutz dienen, verstoßen würde oder wenn die Leitung eine große Bundeswasserstraße (beispielsweise die Elbe oder den Rhein) queren soll. Der Gesetzentwurf enthält in diesem Sinne Ausweitungen der Kriterien für Erdverkabelungen auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten im EnLAG und im BBPIG vor naturschutzfachlichem und technischem Hintergrund.

Der Gesetzentwurf enthält Übergangsbestimmungen, nach denen bereits begonnene Planfeststellungsverfahren nach bisherigem Recht (und damit nach den bisherigen Erdverkabelungs-Kriterien) zu Ende geführt werden, es sei denn, der Vorhabenträger beantragt die Anwendung des neuen Rechts.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss, der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen weitgehend übereinstimmend in **BR-Drucksache 129/1/15** eine umfangreiche Stellungnahme. Mit der empfohlenen Änderung des § 43 Satz 3 EnWG (Ziffer 1) sollen weitere Erdverkabelungsoptionen im Höchstspannungsnetz für die Einbindung in Umspannwerke und von Pumpspeicherwerken sowie von Kraftwerksanschlüssen an das Übertragungsnetz geschaffen werden. Der Begriff des Projektmanagers in § 43 die EnWG soll nach Auffassung des Wirtschaftsausschusses präzisiert und der Aufgabenkanon um die Erstellung von Auswertungen und Entwürfen erweitert werden (Ziffer 2). In Ziffer 3 schlagen der Umwelt- und der Wirtschaftsausschuss vor, die Abschreibungsmöglichkeiten im Bereich der Pumpspeicherwerke zu erweitern. Die Teilerdverkabelungsoption soll beim Netzausbauprojekt Wehrendorf-Gütersloh im Landkreis Osnabrück (Niedersachsen) erweitert werden (Ziffer 4). Der Umwelt- und der Wirtschaftsausschuss empfehlen in Ziffer 5, die Kriterien für

eine mögliche Teilerdverkabelung auf Grund von Naturschutz- bzw. artenschutzfachlichen Aspekten weniger restriktiv zu bestimmen. Die Ausweitung auf den Einsatz von erdverlegten Übertragungssystemen bei der Querung von Bundeswasserstraßen wird begrüßt. Die Einschränkung auf eine Mindestquerungsbreite von 300 Metern soll jedoch entfallen (Ziffer 6). In Ziffer 7 empfehlen der Umwelt- und der Wirtschaftsausschuss ein Anliegen aus dem Gesetzgebungsverfahren in 2013 im Zusammenhang mit dem geplanten HGÜ-Konverter in Meerbusch-Osterath zur Frage der Eingrenzung planungsrechtliche Instrumente und der Problematik eines Abweichungsbedürfnisses von gesetzlich festgelegten Netzverknüpfungspunkten wieder aufzugreifen. So sollen die im Bundesbedarfsplan festgelegten Netzverknüpfungspunkte in die Bundesfachplanung integriert und der planerischen Überprüfung unterworfen werden. Auf Grund der Erfahrungen des Trassenfindungsprozesses beim Projekt SuedLink sollen Teilerdverkabelungsmöglichkeiten besser in den Trassenfindungsprozess einbezogen werden (Ziffer 8). Der Umweltausschuss empfiehlt in Ziffer 9 - unter Hinweis darauf, dass der Einsatz von Erdverkabelung bei Gleichstromleitungen bereits Stand der Technik sei - dem Vorhabenträger und dem Übertragungsnetzbetreiber zu ermöglichen, auch außerhalb der Vorgaben des EnLAG von der Erdverkabelung Gebrauch zu machen. In Ziffer 10 regt der Umweltausschuss an, die Höchstspannungsleitung Kreis Segeberg - Raum Lübeck - Siems - Raum Göhl als Pilotprojekt für den Einsatz von Erdkabeln in das BBPIG aufzunehmen. In den Ziffern 11 bis 13 sprechen sich der Umwelt- und der Wirtschaftsausschuss dafür aus, die Umstellung des Verfahrens der Bundesbedarfsplanung von einem einjährigen auf einen zweijährigen Turnus und die Ausweitung der Möglichkeiten zur Erdverkabelung zu begrüßen. Die Bundesregierung solle prüfen, wie lange an der Wertung festzuhalten sei, dass es sich bei der Erdverkabelung noch um eine Pilottechnologie handle. Fortlaufender Austausch mit den Ländern und Optimierung sollten geprüft werden, um Akzeptanzsteigerung und Beschleunigung zu erreichen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

